

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Feuerlöscher ABC-Pulver

Materialnummer 145916/145917/144918

Version: 3.1
Ersetzt Version: 3.0

Überarbeitet am: 13.1.2023
Gedruckt: 29.9.2023

Seite: 1 von 10
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Feuerlöscher ABC-Pulver

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte:

Artikelnummer 145916/Feuerlöscher ABC-Pulver mit Schlauch 6 kg

Artikelnummer 145917/Feuerlöscher ABC-Pulver mit Kappe 1 kg

Artikelnummer 145918/Feuerlöscher ABC-Pulver mit Kappe 2 kg

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Feuerlöscher

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Permapack AG

Straße/Postfach: Reitbahnstrasse 51

PLZ, Ort: 9401 Rorschach

Schweiz

Telefon: +41 71 844 12 12

Telefax: +41 71 844 12 13

Auskunft gebender Bereich: Anwendungstechnik,
Telefon: +41 (0) 71 844 12 12, E-Mail: info@permapack.ch

1.4 Notrufnummer

Tox. Informationszentrum, Zürich,
Telefon: +41 (0)44 251 51 51 oder Schweiz: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Compr. Gas; H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort: **Achtung**

Gefahrenhinweise: H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Sicherheitshinweise: P410+P403 Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

In höheren Dosen narkotische Wirkung. Belastung durch Einatmen des Stoffes
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Feuerlöscher ABC-Pulver

Materialnummer 145916/145917/144918

Version: 3.1
Ersetzt Version: 3.0

Überarbeitet am: 13.1.2023
Gedruckt: 29.9.2023

Seite: 2 von 10
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch: Ammoniumsulfat und Ammoniumdihydrogenorthosphat, pulverförmig mit Treibgas

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
EG-Nr. 231-783-9 CAS 7727-37-9	Stickstoff Press. Gas (Comp.); H280.	< 1 %
EG-Nr. 231-168-5 CAS 7440-59-7	Helium, verdichtet Compr. Gas; H280.	< 1 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Atembeschwerden sofort Arzt rufen.

Nach Hautkontakt: Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Aktivkohle geben, um die Resorption im Magen-Darmtrakt zu reduzieren. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.
Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich. Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Schwefeloxide, Phosphoroxide, Ammoniak.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Bevölkerung warnen - Explosionsgefahr. Falls nötig, evakuieren.
Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Feuerlöscher ABC-Pulver

Materialnummer 145916/145917/144918

Version: 3.1
Ersetzt Version: 3.0

Überarbeitet am: 13.1.2023
Gedruckt: 29.9.2023

Seite: 3 von 10
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vorsicht! Behälter steht unter Druck. Für ausreichende Lüftung sorgen. Staub nicht einatmen. Bei Staubbildung ist eine Staubmaske zu tragen. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Ungeschützte Personen fernhalten. Bevölkerung warnen - Explosionsgefahr. Falls nötig, evakuieren. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern. Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trocken aufnehmen und in geeigneten Behältern der Entsorgung zuführen. Nachreinigen. Staubentwicklung vermeiden. Betroffene Stellen mit Wasser abwaschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Bei Staubbildung: Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Staub nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Lebensmittel aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Lagertemperatur: -30 °C bis 60 °C Vor Sonnenbestrahlung schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Typ	Grenzwert
Schweiz: MAK Langzeit	10 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
Schweiz: MAK Langzeit	3 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Feuerlöscher ABC-Pulver

Materialnummer 145916/145917/144918

Version: 3.1
Ersetzt Version: 3.0

Überarbeitet am: 13.1.2023
Gedruckt: 29.9.2023

Seite: 4 von 10
Sprache: de-CH

DNEL/DMEL: Angabe zu Ammoniumsulfat:
Systemische Wirkungen:
DNEL Langzeit, Arbeiter, dermal: 42,67 mg/kg bw/d
DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ: 11,17 mg/m³
DNEL Langzeit, Verbraucher, oral: 6,4 mg/kg bw/d
DNEL Langzeit, Verbraucher, dermal: 12,8 mg/kg bw/d
DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ: 1,67 mg/m³
Lokale Effekte
DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ: 20 mg/m³
Angabe zu Ammoniumdihydrogenorthosphat:
Systemische Wirkungen:
DNEL Langzeit, Arbeiter, dermal: 34,7 mg/kg bw/d
DNEL Langzeit, Arbeiter, inhalativ: 6,1 mg/m³
DNEL Langzeit, Verbraucher, oral: 2,1 mg/kg bw/d
DNEL Langzeit, Verbraucher, dermal: 20,8 mg/kg bw/d
DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ: 1,8 mg/m³

PNEC: Angabe zu Ammoniumsulfat:
PNEC Wasser (Süßwasser): 0,312 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,0312 mg/L
PNEC Süßwassersediment: 0,063 mg/kg
PNEC Boden: 62,6 mg/kg
PNEC Kläranlage: 16,18 mg/L
Angabe zu Ammoniumdihydrogenorthosphat:
PNEC Wasser (Süßwasser): 1,7 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,17 mg/L
PNEC Süßwassersediment: 0,063 mg/kg
PNEC Boden: 62,6 mg/kg
PNEC Kläranlage: 16,18 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Staubbildung:
Staubmaske

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß SN EN ISO 16321-1:2022

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmaßnahmen".

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa

fest

Farbe:

Form: Pulver in Behälter/Container

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Feuerlöscher ABC-Pulver

Materialnummer 145916/145917/144918

Version: 3.1
Ersetzt Version: 3.0

Überarbeitet am: 13.1.2023
Gedruckt: 29.9.2023

Seite: 5 von 10
Sprache: de-CH

Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	> 190 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Das Produkt ist nicht entzündlich.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt/Flammbereich:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	190 °C
pH-Wert:	bei 0,1%: in Wasser 4,5 - 6,0
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit:	teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	0,82 - 0,96 g/cm ³
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Weitere Angaben:	Relative Dichte: 1,65 - 1,85

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen. Stoß, Reibung, Schlag vermeiden. Schweißverbot.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Laugen, starke Oxidationsmittel, starke Säuren; Kupfer und Kupferlegierungen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Umgang beachtet werden.

Thermische Zersetzung: 190 °C

Feuerlöscher ABC-Pulver

Materialnummer 145916/145917/144918

Version: 3.1
Ersetzt Version: 3.0

Überarbeitet am: 13.1.2023
Gedruckt: 29.9.2023

Seite: 6 von 10
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ammoniumdihydrogenorthosphat: NOAEL Ratte, oral = 256 - 284 mg/kg bw/24h (OECD 453, read across)

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Ammoniumdihydrogenorthosphat: NOAEL Ratte, oral = 1500 mg/kg bw/24h (ECHA registration, read across)

Ammoniumsulfat: NOAEL Ratte, oral > 1500 mg/kg bw/24h (ECHA registration, read across)

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben:

Angabe zu Ammoniumsulfat:
Akute Toxizität:
LD50 Ratte, oral 2000 mg/kg bw
LC50 Ratte, inhalativ > 1000 mg/L/4h
LD50 Ratte, dermal > 2000 mg/kg bw/24h
Angabe zu Ammoniumdihydrogenorthosphat:
Akute Toxizität:
NOAEL 250 mg/kg bw/24h

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Feuerlöscher ABC-Pulver

Materialnummer 145916/145917/144918

Version: 3.1
Ersetzt Version: 3.0

Überarbeitet am: 13.1.2023
Gedruckt: 29.9.2023

Seite: 7 von 10
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Angabe zu Ammoniumdihydrogenorthosphat: Fischtoxizität:
LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 53 mg/L/96h
Algentoxizität:
NOEC Selenastrum capricornutum: > 97,1 mg/L/72h
Daphnientoxizität:
EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1825 - 1970 mg/L/72h
Angabe zu Ammoniumsulfat: Fischtoxizität:
LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 53 mg/L/96h
Algentoxizität:
EC50 Chlorella vulgaris: 2700 mg/L/18d
Daphnientoxizität:
EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 168,8 mg/L/96h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:
Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Kann in stehenden Gewässern zur Eutrophierung beitragen, daher nicht in Oberflächengewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 20 01 40 = Siedlungsabfälle: Metalle
Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Feuerlöscher ABC-Pulver

Materialnummer 145916/145917/144918

Version: 3.1
Ersetzt Version: 3.0

Überarbeitet am: 13.1.2023
Gedruckt: 29.9.2023

Seite: 8 von 10
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

UN 1044

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: UN 1044, FEUERLÖSCHER
ADN: UN 1044, Feuerlöscher
IMDG, IATA-DGR: UN 1044, FIRE EXTINGUISHERS

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 2, Code: 6A
IMDG: Class 2.2, Subrisk -
IATA-DGR: Class 2.2



14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IATA-DGR: entfällt
IMDG: -

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.
Meeresschadstoff - IMDG: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: RID: Gefahrennummer 20, UN-Nummer UN 1044
Gefahrzettel: 2.2
Sondervorschriften: 225 594
Begrenzte Mengen: 120 mL
EQ: E0
Verpackung - Anweisungen: P003
Verpackung - Sondervorschriften: PP91
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP9
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 2.2
Sondervorschriften: 225 594
Begrenzte Mengen: 120 mL
EQ: E0
Ausrüstung erforderlich: PP

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Feuerlöscher ABC-Pulver

Materialnummer 145916/145917/144918

Version: 3.1
Ersetzt Version: 3.0

Überarbeitet am: 13.1.2023
Gedruckt: 29.9.2023

Seite: 9 von 10
Sprache: de-CH

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS:	F-C, S-V
Sondervorschriften:	225
Begrenzte Mengen:	120 mL
Freigestellte Mengen:	E0
Verpackung - Anweisungen:	P003
Verpackung - Vorschriften:	PP91
IBC - Anweisungen:	-
IBC - Vorschriften:	-
Tankanweisungen - IMO:	-
Tankanweisungen - UN:	-
Tankanweisungen - Vorschriften:	-
Stauung und Handhabung:	Category A.
Eigenschaften und Bemerkung:	Fire extinguishers, containing compressed or liquefied gases under pressure above 175 kPa for expelling fire-extinguishing contents.
Trenngruppe:	none

Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel:	Non-flamm. gas
Freigestellte Menge Kodierung:	E0
Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge:	Forbidden
Passagier- und Frachtflugzeug:	Pack.Instr. 213 - Max. Net Qty/Pkg. 75 kg
Nur Frachtflugzeug:	Pack.Instr. 213 - Max. Net Qty/Pkg. 150 kg
Sondervorschriften:	A19
Emergency Response Guide-Code (ERG):	2L

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Schweiz

Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)
0 Gew.-%

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):
0 Gew.-%

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL



Signalwort:	Achtung
Gefahrenhinweise:	entfällt
Sicherheitshinweise:	entfällt
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:	Keine Daten verfügbar

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse:	2A = Gase
Wassergefährdungsklasse:	1 = schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Feuerlöscher ABC-Pulver

Materialnummer 145916/145917/144918

Version: 3.1
Ersetzt Version: 3.0

Überarbeitet am: 13.1.2023
Gedruckt: 29.9.2023

Seite: 10 von 10
Sprache: de-CH

Nationale Vorschriften - Österreich

Lagerklasse: 2A = Gase

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H280 = Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Grund der letzten Änderungen: Änderung in Abschnitt 8: Arbeitsplatzgrenzwerte
Allgemeine Überarbeitung

Erstausgabedatum: 3.8.2016

Datenblatt ausstellender Bereich: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme: ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50: Median-Letalkonzentration
LD50: Letale Dosis 50%
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
Press. Gas: Gase unter Druck
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN: Vereinte Nationen
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Haftungsausschluss: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt, verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

